

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2428/2021

19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Friedhofssatzung (FS); Grabeinfassungen am Waldfriedhof			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	03.05.2021	
Verfasser	Zenk, Stephan	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	33 Bürgerbüro, Standesamt, Friedhof	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss	Vorberatung	05.07.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	27.07.2021	Ö

Anlagen: Bilder von Grabstätten am Waldfriedhof

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

§ 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung wird geändert, so dass künftig Einfassungen aller Art zugelassen werden, soweit diese nicht dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung widersprechen.

Referent/in	Bosch / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Laut Friedhofssatzung (FS) sind im Waldfriedhof nur Einfassungen durch Pflanzen zugelassen. Einfassungen aus Stein, Metall usw. sind nicht zulässig. (§ 17 Abs. 2 FS).

Der Grund für diese Regelung ist nicht bekannt. Es wird vermutet, dass dies dem natürlichen Charakter des Waldfriedhofs dienlich sein sollte.

Inzwischen musste dieser Charakter aufgrund des starken Borkenkäferbefalls allerdings eine deutliche Veränderung erfahren. Der Waldfriedhof hat sich bereits und wird sich auch in Zukunft wohl immer mehr zu einem parkähnlichen Friedhof wandeln.

Trotz der eingangs erwähnten Regelung wurden auch in der Vergangenheit Einfassungen (meist aus Stein) immer wieder geduldet. Dies zwar ohne ausdrückliche Genehmigung, in der es in der bestehenden Satzung auch gar keine Rechtsgrundlage gibt, aber wohl durch das Unterlassen einer ausgesprochenen Versagung oder Beseitigungsaufforderung.

Im Grunde wird von Seiten der Friedhofsverwaltung und des Unterzeichners auch gar keine Notwendigkeit für dieses Verbot gesehen. Ganz im Gegenteil erwecken uneingefasste Gräber sogar eher einen schlechteren Eindruck. Zusammenfassend wird daher folgendes festgestellt.

- Ohne Einfassung vermitteln Gräber leichter den Eindruck verwaorlost oder schlampig zu sein (Bilder 1-2 im Anhang); dies auch, wenn sie eigentlich sogar gepflegt sind, aber in der Kiesbedeckung dann Unkraut wächst (Bilder 3-4)
- Eine Grabplatte ohne Einfassung ist nur schwer vorstellbar. Im beiliegenden Beispiel (Bild 5) bilden die Wegplatten quasi die Einfassung
- Mit Einfassungen wirken die Gräber ordentlicher und sind auch leichter zu pflegen
- Teilweise ist es auch ein fließender Übergang zwischen Grabplatte und Einfassung. Wann ist es eine Platte und wann eine Einfassung (vgl. Bilder 6-9)
- Auch Einfassungen aus Metall können sehr ordentlich aussehen; auch im direkten Vergleich zu einem nicht eingefassten Grab (vgl. Bild 10)
- Da uneingefasste Gräber schwieriger und aufwändiger zu pflegen sind kommt es sogar vor, dass aus diesem Grund Gräber aufgelöst werden. Die erlaubten pflanzlichen Einfassungen müssen regelmäßig geschnitten werden. Sie können von Schädlingen befallen werden und müssen dann teilweise ausgetauscht und ersetzt werden

Im Ergebnis wird vorgeschlagen dieses Verbot von Einfassungen auf dem Waldfriedhof in Abs. 2 des § 17 FS ersatzlos zu streichen bzw. diesen Absatz so umzuformulieren, dass Einfassungen aller Art zugelassen werden soweit diese nicht dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung widersprechen.

Eine endgültige Entscheidung hierüber würde dann im Einzelfall ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegen.
Damit wären auch auf dem Waldfriedhof Einfassungen aller Art erlaubt. Die gängige Praxis würde rechtmäßig.